

## Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

# Der Elektro-Hammer

**Am 23. März 2005 wurde das „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgen von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)“ verkündet. Von diesem Gesetz werden Handelsvertreter und andere Vertriebsunternehmen zumindest mittelbar und unter bestimmten Voraussetzungen auch direkt betroffen sein. CDH-Mitglieder der Elektro- und Elektronikbranchen erhalten mit diesem Artikel Informationen zum Inhalt und den Folgen des ElektroG, sowie Hinweise zu ersten Maßnahmen, die getroffen werden sollten.**

➤ Das Gesetz gilt für Elektro- und Elektronikgeräte der folgenden Kategorien, sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht von diesem Gesetz betroffen ist:

1. **Haushaltsgroßgeräte**
2. **Haushaltskleingeräte**
3. **Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik**
4. **Geräte der Unterhaltungselektronik**
5. **Beleuchtungskörper**
6. **elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge**
7. **Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte**
8. **Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte**
9. **Überwachungs- und Kontrollinstrumente**
10. **Automatische Ausgabegeräte.**

In § 5 des ElektroG sind Verbote bzw. Grenzwerte für die Verwendung von Schadstoffen für Geräte festgelegt, die ab dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht werden. Diese Vorschriften gelten auch für Glühlampen und Haushaltsleuchten. Ausgenommen sind Elektro- und Elektro-

nikgeräte, die für militärische Zwecke bestimmt sind oder in anderer Weise wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen oder für den Betrieb mit Wechselspannung von mehr als 1000 Volt oder Gleichspannung von mehr als 1500 Volt ausgelegt sind.

Das ElektroG richtet sich zwar durchgehend an Hersteller, aber auch CDH-Mitglieder können qua Definition im Gesetz als Hersteller angesehen werden, und zwar, wenn sie Elektro- und Elektronikgeräte

- unter ihrem eigenen Markennamen herstellen und vertreiben, oder
- Geräte anderer Anbieter unter ihrem Markennamen in Deutschland weiterverkaufen, wenn der Markenname des Herstellers nicht auf dem Gerät erscheint, oder
- Elektro- und Elektronikgeräte erstmals nach Deutschland importieren und in Deutschland in Verkehr bringen oder unmittelbar an Nutzer in anderen Mitgliedsstaaten der EU abgeben, oder
- schuldhaft neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbieten.

Nur wenige CDH-Mitglieder werden willens und in der Lage sein, die umfangreichen Hersteller-

pflichten selbst zu erfüllen. Das gilt für die grundsätzlichen Anforderungen an die Produktkonzeption (§ 4) sowie die bereits erwähnten Stoffverbote bzw. Grenzwerte (§ 5) für Geräte, die ab dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht werden, aber auch für viele der sonstigen vielfältigen Herstellerpflichten.

### Pflicht zur online-Registrierung

Um die Rücknahme- Behandlungs- und Verwertungspflichten als „Hersteller“ überhaupt erfüllen zu können, sieht das Gesetz die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle vor, die als „Stiftung Elektro-Altgeräte Register“ bereits gegründet und mit hoheitlichen Aufgaben betraut wurde. Mit dieser von den Herstellern selbst getragenen Stiftung werden nicht nur die Umweltbehörden der Länder entlastet, sondern auch eine weitgehend einheitliche und sachverständige Umsetzung der Gesetzesvorgaben durch Fachleute ermöglicht.

Die Rücknahme und Sortierung obliegt den Kommunen. Der Abtransport von den kommunalen Betriebshöfen sowie die Behandlung, Verwertung und Entsorgung ist anteilig von allen Herstellern zu bewerkstelligen, deren Geräte in Deutschland in Verkehr gebracht werden. Die Stiftung Elektro-Altgeräte Register wird mit Hilfe des umfangreichen Registrierungsverfahrens, das alle „Hersteller“ im Sinne des ElektroG bis zum 24. November 2005 durchlaufen müssen, sowie den damit verbundenen Meldepflichten über die in Verkehr gebrachten Geräte, jedem Hersteller irgendwann per Verwaltungsakt auf elektronischem Wege die Anweisung erteilen, auf eigene Kosten vorgeschriebene Sammelbehälter bei

einer kommunalen Sammelstelle bereitzustellen bzw. eine bestimmte Menge irgendwelcher Elektroaltgeräte von einer kommunalen Sammelstelle abzuholen und für deren gesetzeskonforme Behandlung, Verwertung und Entsorgung zu sorgen.

Für die vorgeschriebene Registrierung bedarf es der Abgabe einer insolvenzsicheren Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung aller ab 13. August 2005 in Verkehr gebrachten Geräte bis zum 24. November 2005. Diese muss jährlich erneuert werden. Die Garantie kann z.B. in Form einer Versicherung, eines gesperrten Bankkontos oder einer Teilnahme des Herstellers an geeigneten Systemen für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten, für das im Gesetz umfangreiche Festlegungen getroffen wurden, gestellt werden.

Die Pflicht zur Finanzierung und deren Garantie gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, für die der Hersteller glaubhaft machen kann, dass sie ausschließlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden oder zumindest gewöhnlich nicht in privaten Haushalten zum Einsatz kommen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass alle anderen Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen vergleichbar sind, als private Haushaltungen gelten.

Das hat wiederum auch sein gutes, denn damit sind die meisten CDH-Mitglieder für ihre selbst genutzten Elektro- und Elektronikgeräte nur der Pflicht zur kostenlosen Abgabe der Altgeräte bei den kommunalen Sammelstellen unterworfen, nicht jedoch selbst für die gesetzeskonforme Entsorgung

ihres am 23. März 2006 vorhandenen Gerätebestandes verantwortlich.

Für Nutzer, die keine privaten Haushalte im Sinne des Gesetzes sind, haben die Hersteller für Neugeräte, die ab dem 24. März 2006 in Verkehr gebracht werden, eine zumutbare Rückgabemöglichkeit zu schaffen und diese Geräte nach den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen. Für ihre vor dem 24. März 2006 bezogenen Geräte haben Nutzer, die keine privaten Haushalte bzw. diesen gleichgestellt sind, selbst die Pflicht zur gesetzeskonformen Entsorgung.

### Was zu tun und worauf zu achten ist

Handelsvertreter und Eigenhändler der vom ElektroG betroffenen Produkte, die Herstellerpflichten möglichst sicher vermeiden wollen, sollten sich bis zum 23.11.2005 schriftlich von ihren Lieferanten bestätigen lassen, dass diese das Registrierungsverfahren der Stiftung Elektro-Altgeräte Register abgeschlossen haben und ihre im ElektroG festgelegten Verpflichtungen erfüllen. Für Eigenhändler von Elektrogeräten ausländischer Lieferanten bleibt aber das Risiko bestehen als Hersteller in Anspruch genommen zu werden, wenn ein ausländischer Lieferant sei-

ne Verpflichtungen nach dem ElektroG nicht erfüllt. Das gilt auch für Handelsvertreter, die Geräte aus dem Ausland unmittelbar an die Nutzer vertreiben. Für Handelsvertreter, die Geräte aus dem Ausland an Wiederverkäufer vertreiben, verbleibt in diesem Fall zumindest das geschäftliche Risiko, dass deren Kunden die Herstellerpflichten treffen.

Handelsvertreter und Eigenhändler sollten außerdem darauf achten, dass der (eindeutige) Markenname des Herstellers dauerhaft gut sichtbar vorne auf den Geräten erscheint, die ab dem 24.3.2006 in Verkehr gebracht werden und auch das Inverkehrbringen nach diesem Datum durch eine dauerhafte Kennzeichnung am Gerät nachprüfbar ist. Geräte, die nicht vom „Hersteller“ selbst von gewerblichen Abnehmern oder anderen Institutionen zurückgenommen werden, müssen zudem mit einem vom ElektroG vorgeschriebenen Symbol dauerhaft gekennzeichnet sein. Dieses Symbol kann in Ausnahmefällen, wenn wegen der Größe oder Funktion des Gerätes erforderlich, auch auf die Verpackung, die Gebrauchsanweisung oder den Garantieschein gedruckt werden.

Wenn Lieferanten von betroffenen Produkten nicht willens

oder in der Lage sind, die Herstellerpflichten des ElektroG zu erfüllen, gibt es für Handelsvertreter und Eigenhändler drei Möglichkeiten:

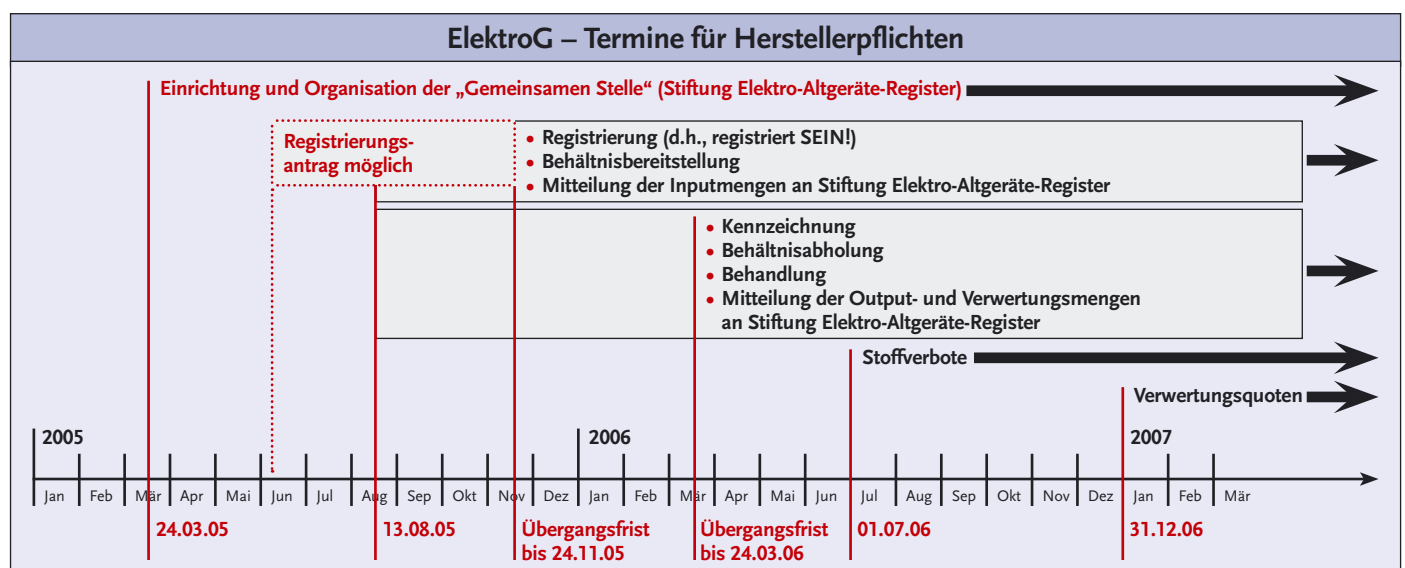
1. Übernahme der Herstellerpflichten, sofern das eigene Unternehmen dazu in der Lage ist. In diesem Fall muss bis zum 24.11.2005 das Online-Registrierungsverfahren der Stiftung Elektro-Altgeräte Register unter [www.ear-projekt.de](http://www.ear-projekt.de) abgeschlossen werden und ein Entsorgungsbetrieb für die Bereitstellung der vorgeschriebenen Sammelbehälter und die Rücknahme, Behandlung, Verwertung und Entsorgung gesucht werden. Die Bildung entsprechender Rückstellungen ist zu empfehlen.
2. Suche nach Abnehmern, die bereit sind, die Herstellerpflichten zu übernehmen, was vor allem bei Großbetrieben des Groß- und Einzelhandels denkbar ist, und selektiver Vertrieb an diese Abnehmer.
3. Einstellung des Vertriebs der betroffenen Produkte des fraglichen Lieferanten und Kündigung des Handelsvertretungs- oder Vertragshändlervertrages aus wichtigem Grund.

Der Gesetzestext ist als pdf-Datei unter [www.cdh.de/infothek](http://www.cdh.de/infothek) einzusehen und herunterzuladen. Informationen auch unter [www.stiftung-ear.de](http://www.stiftung-ear.de).

Bei Realisierung der ersten beiden Möglichkeiten sollte zudem eine schriftliche Erklärung des jeweiligen Lieferanten darüber eingefordert werden, dass die Vorschriften zur Produktkonzeption (§ 4 ElektroG, ab 13.8.2005), über die Kennzeichnungsvorschriften (§ 7 ElektroG, ab 24.3.2006) und über die Stoffverbote (§ 5 ElektroG, ab 1.7.2006) von ihm eingehalten werden, und zwar für alle Geräte, die zur Auslieferung an die Abnehmer ab dem jeweils genannten Datum bestimmt sind.

Handelsvertreter und Eigenhändler von betroffenen Elektro- und elektronischen Geräten sollten jetzt so bald wie möglich mit Ihren Lieferanten sprechen und diesen, wenn nötig, verdeutlichen, dass ohne eine Registrierung bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register bis zum 23.11.2005 und die Erfüllung der im Gesetz festgeschriebenen Herstellerpflichten der Verkauf ihrer Produkte in Deutschland künftig nicht mehr möglich ist.

Jens Wolff



Quelle: Stiftung Elektro-Altgeräte-Register